|  |  |
| --- | --- |
| **Gericht:** | AG Saarbrücken |
| **Entschei­dungs­datum:** | 24.05.2007 |
| **Akten­zeichen:** | 5 C 545/06 |
| **ECLI:** | ECLI:DE:AGSB:2007:0524.5C545.06.0A |
| **Dokumenttyp:** | Urteil |

|  |  |
| --- | --- |
| **Quelle:** |  |
| **Norm:** | § 249 BGB |
| **Zitier­vor­schlag:** | AG Saarbrücken, Urteil vom 24. Mai 2007 – 5 C 545/06 –, juris |

**Schadensersatz bei Kfz-​Unfall: Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten**

**Orientierungssatz**

1. Zu den ersatzfähigen Kosten gehören auch diejenigen für ein Sachverständigengutachten, soweit dieses zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich ist (Rn.23) .

2. Der Geschädigte kann Erstattung der üblichen und angemessenen Sachverständigenkosten verlangen (§ 632 Abs. 2 BGB), wenn der Sachverständige eine fällige Rechnung erteilt hat und eine Vergütung nicht vereinbart wurde sowie eine Taxe nicht besteht (Rn.24) .

3. Die Vergütung des Sachverständigen darf sich an der Schadenshöhe orientieren (Rn.26) .

4. Nebenkosten können nur noch in eingeschränktem Umfang zusätzlich berechnet werden. Wegen der Angemessenheit ist ein Vergleich mit dem Grundhonorar notwendig (Rn.30) .

Fundstellen

Schaden-​Praxis 2007, 407-​408 (red. Leitsatz und Gründe)

**Tenor**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1578,75 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 1379,23 Euro seit 11.05.2006 und aus weiteren 199,52 Euro seit 14.07.2006 zu zahlen.

2. Ferner wird die Beklagte verurteilt, den Kläger von der Rechnung der ... in Höhe von 154,87 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 14.07.2006 freizustellen.

3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand**

1 Der Kläger begehrt von der Beklagten Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalls, der sich am ... auf der ... in ... ereignete.

2 Das Fahrzeug des Klägers wurde von seiner Tochter, der Zeugin ... gefahren. Sie hatte das Fahrzeug auf dem Seitenstreifen abgestellt und wollte aussteigen. Dazu öffnete sie die Fahrertür. In diesem Moment fuhr der Zeuge ... mit seinem bei der Beklagten versicherten Fahrzeug am Klägerfahrzeug vorbei und stieß mit der vorderen rechten Ecke seines Fahrzeuges gegen die geöffnete Tür des Klägerfahrzeuges, wodurch die Tür abgerissen wurde. Der Kläger ließ ein Schadensgutachten durch das Ingenieurbüro ... erstellen (Blatt 6 ff. d. A.), wofür ihm 399,04 Euro Sachverständigenhonorar berechnet wurde (Blatt 5 d. A.). Der Kläger ließ das Fahrzeug reparieren, rechnet die Reparaturkosten jedoch gemäß dem Gutachten ab. Ferner begehrt er Nutzungsausfall, die allgemeine Kostenpauschale und die Erstattung der nicht anrechenbaren Geschäftsgebühr seines Prozessbevollmächtigten.

3 Der Kläger behauptet, die Fahrertür seines Fahrzeuges sei höchstens 10 bis 20 cm geöffnet gewesen. Der Zeuge ... sei mit weit überhöhter Geschwindigkeit und zu geringem Seitenabstand vorbeigefahren und habe deshalb den Unfall alleine verschuldet. Die Bearbeitung des Schadensfalles durch die Prozessbevollmächtigten des Klägers sei überdurchschnittlich umfangreich und schwierig gewesen, weshalb eine Geschäftsgebühr von 1,5 gerechtfertigt sei.

4 Der Kläger beantragt,

5 die Beklagte zu verurteilen, an ihn 3157,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 11.05.2006 zu zahlen und den Kläger von der Rechnung der Rechtsanwälte ... in Höhe von 211,99 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen.

6 Die Beklagte beantragt,

7 die Klage abzuweisen.

8 Die Beklagte behauptet, die Tür des Klägerfahrzeuges sei plötzlich aufgerissen worden, als der Zeuge ... mit ausreichendem seitlichen Abstand daran vorbeigefahren sei.

9 Das Gericht hat aufgrund der Ladungsverfügung vom 16.08.2006 (Blatt 27 d. A.) und des Beweisbeschlusses vom 17.10.2006 (Blatt 56 d. A.) Beweis erhoben. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 17.10.2006 (Blatt 51 ff. d. A.) sowie das schriftliche Gutachten des Sachverständigen ... vom 11.01.2007 (Blatt 65 ff. d. A.) Bezug genommen.

10 Für den Sach- und Streitstand im übrigen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

**Entscheidungsgründe**

11 Die Klage ist zulässig und zur Hälfte begründet.

12 Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus den §§ 7 Abs. 1 StVG, 3 Nr. 1 PflVG. Der Kläger muss sich das hälftige Verschulden der Fahrerin seines Fahrzeuges, der Zeugin ... zurechnen lassen, § 9 StVG.

13 Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wurde der Unfall dadurch verursacht, dass die Zeugin ... die Fahrertür ohne die erforderliche Sorgfalt öffnete und der Zeuge ... mit einem zu geringen Seitenabstand vorbeifuhr. Der Kläger hat den gegen ihn sprechenden Anscheinsbeweis teilweise widerlegt und eine Mithaftung der Beklagten in Höhe von 50 % bewiesen.

14 Wer aus einem Fahrzeug aussteigt, hat sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist, § 14 Abs. 1 StVO. Ein auch nur geringfügiges Öffnen der Tür, um sich einen Überblick über den rückwärtigen Verkehr zu verschaffen, ist regelmäßig überflüssig und unzulässig (BGH, VersR 1981, 148; KG, ZfS 1986, 132). Dies bedeutet, dass äußerste Sorgfalt anzuwenden ist und führt dazu, dass zu Lasten des Aussteigenden der Beweis des ersten Anscheins für eine fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung spricht (Hentschel, 37. Aufl., § 14 StVO, Rdnr. 9; AG Ibbenbühren, Urteil vom 12.04.02, Schaden-​Praxis 2002, 232, zitiert nach Juris).

15 Wer an einem haltenden oder parkenden Fahrzeug vorbeifährt, hat einen ausreichenden Seitenabstand einzuhalten, der zwischen einem Meter und mindestens 50 Zentimetern liegen muss (Hentschel, 37. Aufl., § 6 StVO, Rdnr. 11 und § 2 StVO, Rdnr. 41). Der konkret einzuhaltende Abstand bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Es kommt insbesondere auf die Verkehrsverhältnisse und die Straßenbreite an. Der fließende Verkehr muss, wenn ein Fahrzeug nicht erkennbar leer ist, damit rechnen, dass ein Aussteigender die Sorgfaltspflicht nicht beachtet und die Tür zumindest ein Stück weit öffnet (BGH und KG, a.a.O.). Er muss aber nicht damit rechnen, dass die Tür mit einem Ruck weit geöffnet wird (LG Mainz, VersR 1983, 789). Dann haftet der Aussteigende grundsätzlich alleine.

16 Die Verletzung der Sorgfaltspflicht ergibt sich bereits aus der Aussage der Zeugin .... Diese bekundete nämlich, dass sie in den linken Außenspiegel geschaut habe, bevor sie die Tür öffnete. Sie habe dann Fahrzeuge kommen sehen, diese hätten jedoch einen ziemlich großen Abstand gehabt. Sie habe auch die Scheinwerfer des Beklagtenfahrzeuges gesehen, jedoch gedacht, es wäre noch weit genug weg, damit sie aussteigen kann. Sie habe aber weder die Geschwindigkeit noch den Abstand des Beklagtenfahrzeuges vom rechten Fahrbahnrand einschätzen können.

17 Die Zeugin hätte nicht nur in den linken Außenspiegel, sondern auch in den Innenspiegel und unbedingt über die linke Schulter nach hinten schauen müssen. Solange Fahrzeuges sich näherten, deren Geschwindigkeit und Abstand vom rechten Fahrbahnrand sie nicht sicher einschätzen konnte, durfte sie die Tür gar nicht öffnen. Damit liegt jedenfalls eine Situation vor, dass der Anscheinsbeweis gegen den Kläger eingreift.

18 Anhaltspunkte für ein Mitverschulden des Zeugen ... ergeben sich bereits aus dessen Aussage. Er bekundete zwar, die Tür des Klägerfahrzeuges sei erst kurz vor ihm aufgerissen worden und er sei mittig in der Fahrspur, also mit normalem Abstand vom rechten Fahrbahnrand gefahren. Jedoch sagte er weiter, sein Abstand vom rechten Bordstein habe circa 30 bis 40 cm betragen. Angesichts der örtlichen Verhältnisse mit einer Reihe parkender Fahrzeuge auf dem rechten Seitenstreifen musste der Zeuge jedoch damit rechnen, dass aus einem der parkenden Fahrzeuge jemand aussteigt. Da die Fahrspur dort sehr breit ist, hätte er unbedingt einen größeren Seitenabstand einhalten müssen.

19 Das Gericht hat die Mitverursachungs- und Mitverschuldensanteile der Parteien gegeneinander abgewogen, § 17 Abs. 2, 3 StVG. Dabei wurde insbesondere das Ergebnis des schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen ... berücksichtigt. Der Sachverständige begründete nachvollziehbar und überzeugend, dass die Fahrertür des Klägerfahrzeuges circa 30 bis 60 cm weit geöffnet war. Bei dem Anstoß habe eine Überdeckung der Fahrzeuge von circa 15 bis 20 cm vorgelegen. Daraus ergebe sich ein seitlicher Abstand von circa 10 bis 45 cm. Zu Gunsten der Parteien ist jeweils nur von den ihnen günstigen Werten auszugehen. Dies bedeutet, dass zunächst beim Klägerfahrzeug eine Türöffnungsweite von 30 cm und beim Beklagtenfahrzeug ein Seitenabstand von 45 cm zugrunde zu legen ist. Jedoch wird dann klar, dass bei der notwendigen Überdeckung beider Fahrzeuge der Unfall sich nicht oder nicht so ereignet hätte.

20 Daraus kann jedoch nur die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Fahrertür des Klägerfahrzeuges weiter geöffnet sein musste als 30 cm und das Beklagtenfahrzeug einen geringeren Abstand als 45 cm einhielt. Dies ergibt sich auch aus der Aussage des Zeugen ..., der bekundete, er sei noch nach links ausgewichen, habe dadurch den Zusammenstoß jedoch nicht vermeiden können. Daraus folgt eindeutig, dass er vor dem Zusammenstoß einen noch geringeren Seitenabstand einhielt. Dies ist insbesondere für seinen Mitverschuldensanteil von Bedeutung, den das Gericht angesichts der örtlichen Situation mit einer Reihe parkender Fahrzeuge auf dem rechten Seitenstreifen und einer sehr breiten Fahrbahn für das Beklagtenfahrzeug auf 50 % schätzt. Ob die Fahrertür des Klägerfahrzeuges erst geöffnet wurde, als das Beklagtenfahrzeug sich schon unmittelbar annäherte, konnte durch das Gutachten und die Zeugenaussagen nicht bewiesen werden. Der Zeuge ... beobachtete den eigentlichen Zusammenstoß nicht. Er bekundete lediglich, nach seinem Gefühl sei das Beklagtenfahrzeug wesentlich zu schnell gefahren. Jedoch konnte auch eine überhöhte Geschwindigkeit des Beklagtenfahrzeuges nicht nachgewiesen werden, da diese zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes gemäß dem Gutachten lediglich 15 bis 25 km/h betrug. Die Zeugin ... hatte die Tür noch nicht sehr weit geöffnet, so dass bei Einhaltung eines normalen Seitenabstandes durch das Beklagtenfahrzeug der Unfall vermieden worden wäre. Andererseits hätte diese Zeugin die Tür noch gar nicht öffnen dürfen, da sie erkannte, dass sich von hinten Fahrzeuge näherten und sie weder deren Geschwindigkeit noch Seitenabstand einschätzen konnte. Damit hat sie durch Verletzung von Sorgfaltspflichten auch erheblich, nämlich zur Hälfte, zu dem Zusammenstoß beigetragen.

21 Zu Gunsten des Kläger sind Reparaturkosten von 2581,46 Euro, Sachverständigenkosten von 399,04 Euro, Nutzungsausfall von 152 Euro und die allgemeine Unkostenpauschale von 25 Euro zu berücksichtigen, so dass sich ein Gesamtschaden von 3157,50 Euro ergibt, wovon der Kläger die Hälfte erhält, also 1578,75 Euro.

22 Der Kläger hat insbesondere auch Anspruch auf vollständige Erstattung der Sachverständigenkosten. Der Kläger ist aktivlegitimiert, also zur klageweisen Geltendmachung des Anspruchs befugt. Insbesondere muss er nicht einen Freistellungsanspruch geltend machen, denn die Beklagte verweigert die Zahlung ernsthaft und endgültig. Auch ohne Mahnung besteht deshalb ein Zahlungsanspruch, § 250 BGB.

23 Zu den ersatzfähigen Kosten gehören auch diejenigen für ein Sachverständigengutachten, soweit dieses zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich ist (Palandt/Heinrichs, 63. Aufl., § 249, Rdnr. 40). Zu erstatten sind die Kosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten als zweckmäßig und angemessen zur Schadensbeseitigung ansehen darf, dabei ist auf seine spezielle Situation und seine Erkenntnismöglichkeiten Rücksicht zu nehmen (BGH, Urteil vom 23.01.2007, Az.: VI ZR 67/06).

24 Der Geschädigte kann Erstattung der üblichen und angemessenen Sachverständigenkosten verlangen § 632 Abs. 2 BGB, wenn der Sachverständige eine fällige Rechnung erteilt hat und eine Vergütung nicht vereinbart wurde sowie eine Taxe nicht besteht. Für die Fälligkeit ist unerheblich, ob die Rechnung prüffähig ist. Fehlende Prüffähigkeit begründet lediglich ein Zurückbehaltungsrecht (LG Mannheim, Urteil vom 30.6.2006, Az.: 1 S 2/06). Fälligkeit setzt voraus, dass die Berechnungsbasis, also z. B. die Schadenshöhe, in der Rechnung angegeben ist. Die Angabe ist jederzeit nachholbar. Das Bestehen einer üblichen Vergütung setzt voraus, dass am Ort der Leistung des Sachverständigen nach allgemeiner Auffassung in zahlreichen Einzelfällen für nach Art, Güte und Umfang gleiche Leistungen gleiche Vergütungen gezahlt werden (BGH, NJW 2001, 151; Palandt/Sprau, 63. Aufl., § 632, Rdnr. 15). Regelmäßig ist die übliche Vergütung nicht auf einen festen Betrag festgelegt, sondern bewegt sich innerhalb einer bestimmten Bandbreite (BGH, Urteil vom 4.4.2006, NJW 2006, 2472; VersR 2006, 1131).

25 Die übliche Vergütung ist grundsätzlich im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu bestimmen. Erst wenn dies nicht möglich ist, kommt es in Betracht, dass der Sachverständige die Vergütung einseitig nach billigem Ermessen festlegt, §§ 315, 316 BGB.

26 Die Vergütung des Sachverständigen darf sich an der Schadenshöhe orientieren (LG Saarbrücken, Urteil vom 25.09.2003, Az.: 2 S 219/02; Saarl. OLG, Urteil vom 22.07.2003, Az.: 3 U 438/02-​46 –; so nunmehr auch der BGH, Urteil vom 4.4.2006, NJW 2006, 2472; VersR 2006, 1131). Der BGH führt aus, dass für die Berechnung der Vergütung der Gegenstand und die Schwierigkeit der Werkleistung sowie insbesondere die von den Vertragsparteien verfolgten Interessen maßgebend sind. Das Gutachten dient normalerweise dazu, einen Schadensersatzanspruch durchzusetzen, stellt also den wirtschaftlichen Wert der Forderungen des Geschädigten fest. Deshalb überschreitet ein Sachverständiger bei Routinegutachten den ihm eingeräumten Gestaltungsspielraum bei der Bemessung seines Honorars grundsätzlich nicht, wenn er dieses an der Schadenshöhe orientiert. Ob die Vergütung angemessen und erforderlich ist, kann anhand der Honorarbefragung des BVSK ermittelt werden (LG Mannheim, a.a.O.). Dabei sind sowohl das Grundhonorar als auch die Nebenkosten einzubeziehen.

27 Die Forderung einer überhöhten Vergütung führt aber dann zur zumindest teilweisen Verneinung der Erstattungsfähigkeit, wenn die Überhöhung für den Geschädigten vor der Zahlung an den Sachverständigen erkennbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Geschädigte auf Bedenken gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Positionen hingewiesen oder ihm dies sonst bekannt wird. Dann ist die Rechnung des Sachverständigen voll auf Üblichkeit und Angemessenheit überprüfbar, denn der Geschädigte, der in seinem Schadensersatzprozess nicht das volle Sachverständigenhonorar zugesprochen erhält, kann dem Sachverständigen dies entgegenhalten. Er muss selbst nicht mehr an den Sachverständigen zahlen als eine übliche und angemessene Vergütung.

28 Ob die Vergütung üblich und angemessen ist, ermittelt das Gericht zunächst anhand der Honorarbefragung 2005/2006 des Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK (LG Mannheim, a.a.O.). Der zu berücksichtigende Schaden setzt sich aus den Nettoreparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung zusammen, beziehungsweise ist im Totalschadenfall der Wiederbeschaffungswert brutto maßgebend. Sofern sich das Grundhonorar innerhalb des dort ermittelten Honorarkorridors HB III hält, innerhalb dessen 40 % bis 60 % der befragten Sachverständigen abrechnen, kann seine Höhe grundsätzlich nicht beanstandet werden.

29 Das Grundhonorar muss alle Bürounkosten, die Arbeitsleistung des Sachverständigen und seinen Gewinn abdecken. Dazu gehören zunächst die festen Kosten für Büroräume, Fahrzeuge (Anschaffungskosten, Versicherung, Steuern, Inspektionen), Personal, EDV-​Ausstattung, Kommunikationsgeräte und Fotoausrüstung.

30 Nebenkosten können nur noch in eingeschränktem Umfang zusätzlich berechnet werden. Wegen der Angemessenheit ist ein Vergleich mit dem Grundhonorar notwendig. Wenn die Nebenkosten einen Betrag von 50-​60 % des Grundhonorars erreichen, wie dies nach Kenntnis des Gerichts aus einer Vielzahl gleichgelagerter Rechtsstreite um die Vergütung von Sachverständigen bekannt ist, ist dies nicht mehr angemessen, sondern intransparent. Dann werden wesentliche Kosten in den Nebenkosten versteckt, um das Grundhonorar geringer zu halten. Auch ein Vergleich mit der Honorarbefragung des BVSK führt dann zu falschen Ergebnissen, weil die hohen Kosten gerade dadurch zustande kommen, dass einige Sachverständige praktisch alle möglichen Nebenkostenpositionen ausschöpfen, andere dagegen nicht oder mit teilweise deutlich geringeren Sätzen abrechnen. Auch dies ist dem Gericht aufgrund seiner Spezialzuständigkeit für Verkehrsunfälle bekannt. Jedenfalls kann das Gericht nicht feststellen, dass die Berechnung aller möglichen Nebenkostenpositionen mit Pauschalbeträgen, die nach der Honorarbefragung des BVSK am oberen Rand des Honorarkorridors HB III liegen, üblich ist.

31 Die Preise für die Nebenkosten können pauschal berechnet werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass nur Verbrauchskosten zusätzlich abgerechnet werden können, da die Grundkosten durch das Grundhonorar abgedeckt werden müssen. Das Wesen einer Pauschale ist es definitionsgemäß, den durchschnittlich zu erwartenden Aufwand abzugelten, nicht jedoch den maximal denkbaren Aufwand. Eine Pauschale soll nur insoweit eine Erleichterung gewähren, als es sich um geringe Beträge handelt, deren konkreter Nachweis im Einzelfall unverhältnismäßig aufwändig wäre. Wenn tatsächlich bei einer Position außergewöhnlich hohe Kosten entstehen, kann auf den konkreten Nachweis zurückgegriffen werden. Deshalb muss die Höhe der pauschal abrechenbaren Beträge den tatsächlichen Kosten angepasst werden.

32 Das Gericht hat auch wegen der gesonderten Berechnung der EDV-​Abrufgebühr Bedenken,

33 Aus einem Vergleich mit der Honorarbefragung 2005/2006 des Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK (LG Mannheim, a.a.O.) ergibt sich im vorliegenden Fall keine Überhöhung des Honorars. Die Abrechnung des Sachverständigen entspricht dem letzten Satz in der Vorbemerkung der BVSK Honorarbefragung: "Dort wo sehr detailliert Nebenkosten aufgeführt werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Grundhonorare tendenziell etwas geringer erhoben werden." Das Grundhonorar des Klägers liegt niedriger als der mittlere Honorarkorridor bei der Honorarbefragung, dafür berechnet der Kläger insgesamt 4 verschiedene Nebenkostenpositionen.

34 Das Gericht wird seine Rechtsprechung ändern und in den Fällen, wo der Sachverständige selbst klagt oder der Geschädigte das Honorar noch nicht gezahlt hat, die Honorarrechnungen der Sachverständigen in der Höhe voll überprüfen. Dann gelten die nachfolgenden Grundsätze.

35 Schreibkosten können nicht mehr gesondert berechnet werden, weil sie so gering sind, dass sie praktisch nicht ins Gewicht fallen. Als Verbrauchskosten fallen hier nur Druckertinte oder Toner an. Im Juniheft 2006 der Stiftung Warentest, Seiten 32 ff., wurden 14 Tintenstrahldrucker getestet und dabei auch die Druckkosten pro Textseite DIN A4 schwarz ermittelt. Diese liegen im Durchschnitt aller 14 Drucker bei 6,32 ct/Seite. Die Kosten für ein Blatt Papier können praktisch vernachlässigt werden. Jedenfalls ist sicher kein höherer Betrag als 10ct/Seite als Aufwandsersatz gerechtfertigt. Bei durchschnittlichen Gutachten fallen also einschließlich der 2. oder sogar 3. Ausfertigung allenfalls 30 bis 40 Seiten an, also 3,– bis 4,– Euro. Die gesonderte Berechnung wäre unverhältnismäßig, so dass diese Kosten gar nicht mehr gesondert abgerechnet werden können.

36 Im selben Test wurde der durchschnittliche Preis für eine Seite DIn A4 farbige Grafik mit 21,21 ct/Seite ermittelt, so dass hier ein Ersatz von 25 ct/Seite anzusetzen wäre. Allerdings werden farbige Grafiken in den hier zu beurteilenden Gutachten regelmäßig nicht abgedruckt.

37 Der durchschnittliche Preis für ein digitales Farbfoto in der Größe DIN A 4 wurde in dem Test mit 140 ct ermittelt. Regelmäßig werden auf eine DIN A4 Seite 2 Fotos gedruckt, so dass sich ein Preis von 70 ct pro Foto ergibt. Noch angemessen wäre ein Ersatzbetrag von 90 ct pro Foto. Dies gilt dann auch für einen 2. Fotosatz, da insoweit dieselben Kosten anfallen. Die Entwicklungskosten in einem Labor sind jedenfalls nicht höher, auch wenn noch das Filmmaterial berücksichtigt wird, was gerichtsbekannt ist.

38 Für Laserdrucker ergibt sich aus Heft Juli 2005 der Stiftung Warentest, Seiten 34 ff., dass deren Kosten sowohl beim Drucken von Text als auch bei Grafik und Fotos deutlich unter denen von Tintenstrahldruckern liegen.

39 Fotokopien des Gutachtens dürften im Zeitalter der EDV kaum noch anfallen, da weitere Ausfertigungen problemlos und mit der gleichen Qualität ausgedruckt werden können. Auch diese Kosten sind daher wie die Schreibkosten nicht mehr gesondert erstattungsfähig.

40 Lediglich wenn aus anderen Gründen Kopien gefertigt werden müssen, können diese mit dem Satz von 0,50 ct/Kopie abgerechnet werden, wobei das Gericht sich insoweit an Ziff. 7000 VV RVG orientiert.

41 Als Fahrtkosten können die konkret gefahrenen Kilometer mit 30 ct/Kilometer abgerechnet werden. Für die reinen Verbrauchskosten ist dieser Betrag, der den steuerlich zu berücksichtigenden Kosten und Ziff. 7003 VV RVG entspricht, angemessen und ausreichend. Das Gericht akzeptiert Entfernungen bis zu 50 km einfache Wegstrecke. Dadurch ist jeder Geschädigte in der Lage, einen Sachverständigen seiner Wahl und seines Vertrauens zu finden und zu beauftragen.

42 EDV-​Abrufkosten können nur dann gesondert berechnet werden, wenn für den konkreten Fall bezifferbare und nachweisbare Kosten entstanden. Sonst sind sie mit dem Grundhonorar abgegolten.

43 Kosten für Porto und Telefon/Telefax können insgesamt pauschal geltend gemacht werden, wobei dem Gericht ein Betrag von 10,– Euro angemessen und ausreichend erscheint.

44 Die Rechnung ist hinsichtlich der Mengenangaben bei den Nebenkosten voll überprüfbar, weil es dabei nicht um die generelle Höhe des Sachverständigenhonorars geht, sondern um den erforderlichen konkreten Aufwand an Fotos, Fahrtkosten und Kopien.

45 Den vorliegenden Fall entscheidet das Gericht aus Gründen der Rechtssicherheit noch nach den bisher geltenden Prüfungskriterien. Außerdem erscheint das Honorar des Sachverständigen auch nicht völlig unangemessen. Bei den Nebenkosten ist zu berücksichtigen, dass das Grundhonorar tendenziell niedriger angesetzt ist. Die Kosten für Telefon und Porto entsprechen den Werten aus anderen Gutachten. Auch bei der vom Gericht skizzierten neuen Berechnungsweise würde sich deshalb im Ergebnis kein wesentlich anderer Betrag ergeben. Für die 12 Fotos würden 10,80 Euro, für 34 km Fahrstrecke 10,20 Euro und für Telefon, Porto pp. würden 10,– Euro erstattet, also Nebenkosten von insgesamt 31,– Euro netto. Die Differenz zur Berechnung des Sachverständigen beträgt 57,– Euro, dafür ist aber das Grundhonorar geringer angesetzt. Die vom Sachverständigen berechneten Nebenkosten liegen bei rund 34 % des Grundhonorars. Das Gutachtenhonorar beträgt rund 15 % des zugrunde zu legenden Schadens und ist auch aus diesem Blickwinkel nicht unverhältnismäßig.

46 Ferner hat der Kläger Anspruch auf Freistellung von der nicht anrechenbaren Geschäftsgebühr seiner Prozessbevollmächtigten, die allerdings entsprechend der Haftungsquote lediglich aus dem Streitwert von 1579 Euro zu berechnen ist. Die Gebühr in Höhe von 1,5 beträgt brutto 254,62 Euro. Davon ist eine Gebühr in Höhe von 0,75, also 99,75 Euro abzuziehen, so dass der zugesprochene Betrag von 154,87 Euro verbleibt. Der Anspruch auf Zahlung einer Geschäftsgebühr in Höhe von 1,5 ist auch berechtigt, denn diese Gebühr ist angemessen.

47 Bei Verkehrsunfällen sind außergerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten zu ersetzen, wenn und soweit sie zur Schadensregulierung erforderlich waren (Palandt/Heinrichs, 63. Aufl., § 249, Rdnr. 39).

48 Der Rechtsanwalt kann eine Gebühr fordern, die sich nach dem Gegenstandswert berechnet und deren Höhe sich nach dem Vergütungsverzeichnis als Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG richtet. Er hat dem Auftraggeber eine von ihm unterzeichnete Berechnung mitzuteilen, § 10 RVG.

49 Für die außergerichtliche Vertretung, also das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information erhält er eine Gebühr zwischen 0,5 und 2,5, RVG-​VV Nr. 2400 und Vorbemerkung 2.4 Abs. 3. Dabei handelt es sich um eine Rahmengebühr, § 14 RVG, die der Rechtsanwalt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bestimmt, insbesondere nach

50 \* Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit,

51 \* Bedeutung der Angelegenheit und

52 \* den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Auftraggebers.

53 Sofern diese Gebühr von einem Dritten zu ersetzen ist, ist die Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist, § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG, wobei eine Toleranzgrenze von 20 % angenommen wird. Verbindlichkeit liegt nicht vor, wenn die Berechnung nicht erkennen lässt, dass der Rechtsanwalt das ihm in § 14 RVG eingeräumte Ermessen ausgeübt hat (Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-​Rabe, 16. Aufl., § 14 RVG, Rdnr. 35 f.).

54 Bei der Geschäftsgebühr handelt es sich um eine Grundgebühr, die alle Tätigkeiten des Rechtsanwalts umfasst wie die Entgegennahme der Information, alle Besprechungen mit dem Auftraggeber, dem Gegner und Dritten sowie den gesamten Schriftverkehr mit diesen Personen (Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-​Rabe, 16. Aufl., VV 2400, Rdnr. 49). Ferner werden von ihr auch die Nebentätigkeiten zur Förderung des Hauptgeschäfts erfasst wie die Einsicht in Vorakten, in das Grundbuch oder Register. Schließlich sind im Rahmen der Gebühr gemäß § 14 RVG auch die Befragung von Zeugen, Anhörung von Sachverständigen und Inaugenscheinnahmen zu berücksichtigen, da die frühere Beweisgebühr des § 118 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO entfallen ist ((Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-​Rabe, 16. Aufl., VV 2400, Rdnr. 63).

55 Die Vermutung spricht dafür, dass der Rechtsanwalt zunächst Auftrag zur außergerichtlichen Klärung und noch nicht unbedingten Prozessauftrag hat, weil andernfalls gleich eine Verfahrensgebühr nach RVG-​VV Nr. 3100 anfallen und eine Geschäftsgebühr nach VV 2400 nicht entstehen würde (Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-​Rabe, 16. Aufl., VV 2400, Rdnr. 21 ff., 39).

56 Die Mittelgebühr, von der grundsätzlich in durchschnittlichen Angelegenheiten auszugehen ist, liegt bei 1,5. Zusätzlich bestimmt Nr. 2400 RVG-​VV, dass eine Gebühr von mehr als 1,3 (= Regelgebühr) nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Schwellengebühr von 1,3 zur Regelgebühr für durchschnittliche Sachen wird und eine höhere Gebühr nur gefordert werden kann, wenn Umfang oder Schwierigkeit der Angelegenheit überdurchschnittlich sind (abgedruckt bei Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-​Rabe, 16. Aufl., VV 2400, Rdnr. 3).

57 Die Höhe der Gebühr ist grundsätzlich nach den Kriterien des § 14 RVG zu bestimmen. Sind nur die Bedeutung der Angelegenheit und die Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Auftraggebers überdurchschnittlich, kommt eine höhere Gebühr als 1,3 nicht in Betracht. Diese Kriterien können nur erhöhend berücksichtigt werden, wenn auch der Umfang oder die Schwierigkeit der Angelegenheit über dem Durchschnitt liegen. Bei unterdurchschnittlichen oder einfach gelagerten Sachen entsteht eine geringere Gebühr als die Schwellengebühr von 1,3.

58 Für den Umfang der Tätigkeit ist vor allem der zeitliche Aufwand maßgebend, der für die Besprechung mit dem Auftraggeber, das Aktenstudium und Sichtung von Rechtsprechung und Literatur anfällt (Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-​Rabe, 16. Aufl., § 14 RVG, Rdnr. 41 ff.). Erhöhte Schwierigkeit liegt vor, wenn über den Normalfall hinausgehende Probleme auftreten (Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-​Rabe, 16. Aufl., § 14 RVG, Rdnr. 50 ff.).

59 Für die außergerichtliche Regulierung von Verkehrsunfallschäden bedeutet dies, dass für die einfache Schadensregulierung eine Rahmengebühr in Höhe von 1,0 angemessen ist (Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-​Rabe, 16. Aufl., § 14 RVG, Rdnr. 101), eine geringere Gebühr (z. B. 0,8) jedoch nur bei weit unterdurchschnittlichen und sehr einfachen unstreitigen Sachverhalten, etwa wenn die Gegenseite die volle Haftung sofort anerkennt und vollständig Zahlung leistet sowie lediglich ein Schreiben des Rechtsanwaltes zur Geltendmachung der Ansprüche mit bis zu drei einfach gelagerten Schadenspositionen notwendig ist. Eine Gebühr von 1,0 fällt regelmäßig an, wenn zusätzlich ein bis zwei Schreiben notwendig und weitere Schadenspositionen zu berücksichtigen sind.

60 Die Gebühr kann auf 1,3 erhöht werden, wenn Besprechungen mit dem Gegner und Dritten erfolgen und Nebentätigkeiten zur Förderung des Hauptgeschäfts wie die Einsicht in Vorakten durchgeführt werden oder wenn der Rechtsanwalt an einer Beweisaufnahme oder Inaugenscheinnahme teilnimmt. Eine Erhöhung über 1,3 kommt nur in Betracht, wenn sich unter Berücksichtigung aller genannten Tätigkeiten und Bewertungskriterien ergibt, dass Umfang und/oder Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit überdurchschnittlich waren. Zur Begründung dafür kommt unter anderem auch die Durchführung einer notwendigen Ortsbesichtigung in Betracht.

61 Alle Tätigkeiten, die bei der Bemessung der Gebühr herangezogen werden, müssen notwendig sein, weil nur notwendige Kosten zu erstatten sind. Dies ist ggf. darzulegen und zu beweisen. Letztlich entscheidend sind immer die Umstände und der konkrete Aufwand im Einzelfall.

62 Der Kläger hat ausreichend dargelegt, dass die Bearbeitung etwas umfangreicher und schwieriger war als ein durchschnittlicher Fall. Die Korrespondenz war umfangreicher und die Abwicklung gestaltete sich etwas schwieriger als bei einem normalen Durchschnittsfall. Das Bestreiten der Beklagten ist unsubstantiiert und damit nicht zu beachten. Der Beklagten ist die Korrespondenz und der Ablauf nämlich bekannt und sie hätte dazu substantiiert Stellung nehmen können. Auf die streitige Frage, ob der Prozessbevollmächtigte des Klägers eine Besichtigung der Unfallstelle vornahm, kommt es für die Entscheidung nicht an. Auch ohne dieses Kriterium ist die Gebühr in Höhe von 1,5 berechtigt. Dabei berücksichtigt das Gericht auch, dass dem Rechtsanwalt bei der Bestimmung der Gebühr ein Spielraum zusteht, der gewöhnlich mit 20 % angenommen wird und im vorliegenden Fall nicht überschritten ist.

63 Der Zinsanspruch folgt aus Verzug beziehungsweise Rechtshängigkeit, §§ 286, 288, 291 BGB. Die Sachverständigenkosten sind erst ab Rechtshängigkeit zu verzinsen, weil die Rechnung vorher nicht fällig war, denn sie ließ die Berechnungsgrundlage nicht erkennen.

64 Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1, 709 Satz 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.